

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Informationsblatt

über die Bestellung als Steuerberater/in nach bestandener Steuerberaterprüfung

Sehr geehrte Bewerberin, sehr geehrter Bewerber,

zuständig für die Bestellung als Steuerberater ist gemäß § 40 Abs. 1 StBerG die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk sich die beabsichtigte berufliche Niederlassung des Bewerbers befindet.

Die Bestellung kann erst **nach** bestandener Steuerberaterprüfung und unter Vorlage einer beglaubigten Kopie der entsprechenden Prüfungsbescheinigung der Prüfungsbehörde bei der zuständigen Steuerberaterkammer beantragt werden.

Der für die Bestellung erforderliche amtliche Vordruck steht Ihnen als Download auf unserer Homepage unter [Wie werde ich...?/Steuerberater/Bestellung](#) zur Verfügung. Der amtliche Vordruck enthält auch Hinweise auf weitere Unterlagen, die dem Antrag beizufügen sind.

Allerdings kann sich die Bearbeitung des Antrages durch das Zuwarten auf den Eingang des Führungszeugnisses verzögern (z. T. 6 - 8 Wochen). Um Ihnen nach bestandener Prüfung eine zeitnahe Bestellung zu ermöglichen, schlagen wir Ihnen – sofern Sie unmittelbar nach bestandener Prüfung Ihre Bestellung bei der Steuerberaterkammer Brandenburg beantragen wollen - folgende Verfahrensweise vor:

Sie beantragen (vorsorglich) bereits **nach der schriftlichen Prüfung** die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Steuerberaterkammer Brandenburg (**wichtig: Belegart 0 / § 30 Abs. 5 BZRG**). Damit ist im Regelfall gewährleistet, dass das Führungszeugnis zum Zeitpunkt der Beantragung der Bestellung bereits in der Steuerberaterkammer Brandenburg vorliegt und sich die Bearbeitungszeit des Antrags insoweit erheblich verkürzt. Das Führungszeugnis wird von der Steuerberaterkammer Brandenburg 6 Monate aufbewahrt. Sofern bis zu diesem Zeitpunkt kein Antrag auf Bestellung vorliegt, wird das Führungszeugnis vernichtet. Bei einem späteren Antrag auf Bestellung muss dann erneut ein Führungszeugnis beantragt werden.

Die Beantragung des Führungszeugnisses erfolgt auf eigenes Risiko des Bewerbers. Bei Nichtbestehen der Prüfung oder bei Stellung des Antrages 6 Monate nach dem Eingang des Führungszeugnisses erfolgt keine Erstattung der Kosten.

Mit freundlichen Grüßen
Steuerberaterkammer Brandenburg